

Inklusion gelingt doch?!

Umgang mit Herausforderungen und mögliche Unterstützung



Rechtsgrundlagen

- UN-Behindertenrechtskonvention zur Förderung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft (in Deutschland seit 2009 in Kraft)
- Grundgesetz Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 : „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
- Verfassung des Freistaates Sachsen Artikel 7, Absatz 2
- Sächsisches Inklusionsgesetz und weitere
- Sächsisches Schulgesetz § 1, Absatz 7: „Inklusion ist ein Bestandteil der Schulentwicklung aller Schulen.“

Beschluss der Kultusministerkonferenz (2011)

- I „Nachteilsausgleiche dienen dazu, Einschränkungen durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen auszugleichen oder zu verringern. Sie sollen ermöglichen, individuelle Leistungen mit anderen zu vergleichen. Der Nachteilsausgleich soll auch den Zugang des Kindes oder Jugendlichen zur Aufgabenstellung und damit die Möglichkeit ihrer Bearbeitung gewährleisten. Mit Hilfe des Nachteilsausgleichs sollen Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernbedürfnissen ihre mögliche Leistungsfähigkeit ausschöpfen. Es gilt, Bedingungen zu finden, unter denen Kinder und Jugendliche ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen grundlegend verändert werden. [...] Ein Nachteilsausgleich ist stets auf den Einzelfall abzustimmen, da bei gleichen Erscheinungsformen nicht immer gleiche Formen des Nachteilsausgleichs angemessen sind“ (Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011, S. 10).

- „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“ § 2 Absatz 1 SGB IX

Zum Begriff Inklusion im Sächsischen Schulsystem

- Inklusive Unterrichtung entsprechend § 4c, Absatz 5 SächsSchulG
- Vorliegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfes bzw. einer festgestellten Behinderung bzw. Teilleistungsschwäche (LRS)
- Lernzielgleiche Unterrichtung in den FSP Hören, Sehen, körperlich-motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung
- Lernzieldifferente Unterrichtung in den FSP Lernen und geistige Entwicklung an Grund- und Oberschulen möglich

Zum Begriff individuelle Förderung

- SächsSchulG § 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, Absatz 9
- SächsSchulG § 35a Individuelle Förderung der Schüler, Absätze 1 und 2
- Schulordnungen der einzelnen Schularten

Zum Begriff Nachteilsausgleich (NTA)

- Begriff im Sozialgesetzbuch IX. Buch (SGB IX) verankert
- NTA in Schule - Ermöglichung von Teilhabe an Bildung
- Ausgleich von Einschränkungen im Lernen **und** in der Leistungserbringung bei Beachtung der lernzielgleichen Unterrichtung (auch in einzelnen Fächern)
- Ermöglichung des Zugangs zu Fachinhalten und Aufgabenstellungen

Fazit

- Ermöglichung aktiver Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderung an schulischer Bildung und soziale Teilhabe
- Unterstützung einer gelingenden Bildungsbiographie
- Unterstützung aller Kinder und Jugendlichen, mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. Behinderung, durch intensive Förderung einen ihrem Leistungspotenzial entsprechenden Bildungsabschluss zu erreichen



Lernen ist wichtiger als Unterricht.

Otto Herz

Carl Rogers (1902 -1987):

Humanistische Psychologie, Grundhaltungen im Menschenbild

- Empathie
- Wertschätzung (Akzeptanz)
- Authentizität (Echtheit und Interesse), Kongruenz von Echtheit und Authentizität in der Kommunikation

Edward Deci, Richard Ryan:

Selbstbestimmungstheorie (Intrinsic motivation and self-determination in human behavior), 1985

Menschen zeigen Lernbereitschaft unter folgenden Bedingungen:

- Autonomie
- Soziale Akzeptanz
- Kompetenzerleben

Autonomie

Die Erfahrung, auf das eigene Denken und Handeln vertrauen zu können

Ich handle willentlich kraft eigener Einsicht und Initiative.

Soziale Kompetenz (Eingebundenheit)

Die Erfahrung, die Welt mit der Gemeinschaft anderer Menschen zu teilen und dieser Gemeinschaft anzugehören – andere zu verstehen und von ihnen verstanden zu werden

Meine Leistung ist für andere bedeutsam, ich werde von ihnen anerkannt und verstanden.

Kompetenzerleben

Die Erfahrung, die Welt der Gegenstände und Aufgaben verstehen zu können
Ich bin fähig, eine Aufgabe zu lösen.

Emotionale und soziale Entwicklung

- ✓ L – S – Beziehung
- ✓ Klare Regeln, positiv bzw. proaktiv formuliert
- ✓ Vorhersehbare Konsequenzen
- ✓ Classroom Management
- ✓ Wahrnehmung sozialer Situationen schulen
- ✓ Arbeit am Selbstbild
- ✓ Schulung der Problemlösestrategien

Informationen zur schulischen Inklusion in Sachsen

Informationen zur schulischen Inklusion in Sachsen:

<https://www.inklusion.bildung.sachsen.de/>

Informationen zu sonderpädagogischer Diagnostik und Förderung:

<https://www.foerderdiagnostik.bildung.sachsen.de>

Unterstützungs- bzw. Vernetzungsmöglichkeiten

Beratung bzw. Beratungsgespräche (i. d. Regel längerfristige und präventive Arbeit vorausgesetzt, zeitiger Einbezug der Eltern):

- Sichtweisen der Beteiligten sind eingeholt und dokumentiert (Schule, Eltern, Schülerin/Schüler, weitere)
- Gespräche haben stattgefunden und sind dokumentiert (z. B. Klassenkonferenz, Fallbesprechung)
- Getroffene Maßnahmen sind dokumentiert (z. B. Bildungsvereinbarung entsprechend SächsSchulG § 26, § 35a)
- Wirksamkeit ist regelmäßig geprüft

- Beratungslehrerin/Beratungslehrer, Inklusionsverantwortliche, Assistenzsysteme, Schulsozialarbeit
- Fachberaterinnen für Inklusion, Fachberaterinnen und Fachberater für sonderpädagogische Förderung, Mobiler sonderpädagogischer Dienst der entsprechenden Förderschule bzw. des Förderzentrums
- Schulpsychologischer Dienst

schulpsychologie.bautzen@lasub.smk.sachsen.de

Telefon: 03591/621 351

telefonische Anmeldung dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Fachberaterinnen für Inklusion

Beratung zur inklusiven Unterrichtung in den Schularten

GS: Claudia Dammann, GS „Hermann C. J. Fölsch“ Niesky

OS: Meike Keller, Pestalozzi-OS Löbau

GYM: Jana Neugebauer, Humboldt-Gymnasium Radeberg

BbS: Yvonne Fritsche, BSZ Bautzen

Besondere Begabung/Hochbegabung bei Schülerinnen und Schülern mit
Autismusspektrumstörung:

Simone Nobis, Fachberaterin für Begabungs- und Begabtenförderung,
Humboldt-Gymnasium Radeberg

Fachberaterinnen und Fachberater für sonderpädagogische Förderung

Landkreis Bautzen

Herr Michael Knothe	autistisches Verhalten	"Heideschule Radeberg" Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Radeberg
Frau Ramona Haugk	emotionale und soziale Entwicklung	LaSuB, Standort Bautzen
Frau Saskia Symmank	emotionale und soziale Entwicklung	Krankenhaus- und Klinikschule Arnsdorf
Frau Heike Weber	geistige Entwicklung	Dr.-Friedrich-Wolf-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum mit dem FSP körperliche und motorische Entwicklung, Hoyerswerda
Frau Kathleen Herwy	unterstützte Kommunikation	Klinik- und Krankenhausschule Großschweidnitz

Ansprechpartnerin Förderschwerpunkt Sprache

Frau Jana Klose, Fachleiterin des MSD, Beratungsstelle am FÖZ „Am Schützenplatz“ Bautzen

Landkreis Görlitz

Frau Ramona Haugk	emotionale und soziale Entwicklung	LaSuB, Standort Bautzen
Frau Ramona Schößler	autistisches Verhalten	Gutenbergschule Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Niesky
Frau Saskia Symmank	emotionale und soziale Entwicklung	Krankenhaus- und Klinikschule Arnsdorf
Frau Heike Weber	geistige Entwicklung	Dr.-Friedrich-Wolf-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum mit dem FSP körperliche und motorische Entwicklung, Hoyerswerda
Frau Kathleen Herwy	unterstützte Kommunikation	Klinik- und Krankenhausschule Großschweidnitz
-Frau Gabriela Dießner	Sprache	Gutenbergschule Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Niesky

Kooperationsverbände zur schulischen Inklusion STOB

§ 4c Sonderpädagogischer Förderbedarf

(7) Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen bilden zur Sicherung und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung und des inklusiven Unterrichts ... Kooperationsverbände.

Moderatorinnen

Luise Seibt, Moderatorin Kooperationsverbände im Landkreis Görlitz

E-Mail: Luise.Seibt@malteser.org

bzw. luise.seibt@koopv.lernsax.de

Marion Zadlo, Moderatorin der Kooperationsverbände im Landkreis Bautzen

E-Mail: Marion.Zadlo@malteser.org

bzw. marion.zadlo@koopv.lernsax.de

Veranstaltungen in Ihrem KoopV

Die Zentrale Koordinierungsstelle für die Begleitung der KoopV zur schulischen Inklusion in Sachsen (ZKI) hat im Auftrag des SMK alle Einzelanmeldungen von Veranstaltungen in den 64 KoopV in einem digitalen Kalender zusammengeführt.

Damit wird die intensive Fach- und Vernetzungsarbeit vor Ort nun zukünftig sowohl für die Öffentlichkeit sichtbar als auch für Sie im sachsenweiten Überblick.

<https://zki.iris-ev.de>

Nachteilsausgleich

... als eine Form neben anderen Möglichkeiten der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler einbeziehen bzw. fragen (Ist-Zustand, Ziel-Zustand, Finden von Lösungen)

Möglichkeiten bzw. Beispiele bei unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen (individuell, an die Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler angepasst)

- Angemessener Zeitzuschlag z. B. bei Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten in allen Fächern (kritisch zu betrachten)
- Bereitstellung von technischen bzw. anderen Hilfsmitteln, z. B. PC/mit Rechtschreibprüfung, elektronisches Wörterbuch, Modelle, Anschauungsmittel, Nachschlagewerke, Bilder, Diagramme, Videos, Audios....

- Ebenso Arbeitsmittel, z. B. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, vergrößerte Linien etc.
- Reduzierung Schreibumfang, Textvereinfachung, differenzierte Aufgabenstellung bei Beachtung der Ausrichtung am jeweiligen Lernziel, z. B. bei Hausaufgaben (ev. Verzicht)
- Klare, strukturierte Aufgabenstellung, Gliederung
- Gilt ebenso für Arbeitsblätter, Tafelbilder etc. (max. 3 Farben, 3 Schriften, jeweiliges Störungsbild beachten)
- Alternative Leistungserbringungen, z. B. Ersatz/Ergänzung schriftlicher Texte durch mündliche Präsentationen/Erläuterungen/Erklärungen, Präsentation auf Video, gestalterische Aufgaben,
- Gilt auch für die Kreativität bei alternativen Leistungserbringungen, Leistungsanforderung hinsichtlich der Qualität bezogen auf Lernziel bleibt gleich
- Einsatz differenzierter Lern- und Sozialformen

- Strukturierungshilfen, z. B. Zeitangaben auf Arbeitsblättern, Timer, zur Selbstorganisation

Individuelle Einzelfallentscheidungen im Team, mit professioneller Unterstützung, für die Betroffenen, nicht ohne die Betroffenen

SächsSchulG § 35a Individuelle Förderung der Schüler, Absätze 1 und 2 (Bildungsvereinbarung)

Unterstützungs- bzw. Vernetzungsmöglichkeiten zum Sozialverhalten

Empfehlungen:

Einberufung Förderausschuss (nur bei festgestelltem Förderschwerpunkt):

Beachtung der notwendigen und möglichst unterschiedlichen Sichtweisen (auch der der Schülerin, des Schülers)

Klärung ev. noch notwendiger Schweigepflichtentbindung durch
Personensorgeberechtigte

Teilnehmer:

Personensorgeberechtigte, Schülerin/Schüler soweit dies sinnvoll ist,
Klassenlehrerin, Lehrkraft des MSD der betreuenden FÖS bzw.
Inklusionsbeauftragte der betreuenden FÖS ,

Einbezug weiterer Beteiligter entsprechend Falllage: z. B. Jugendamt,
Schulleitung, schulfachliches Referat LaSuB, Referent Sonderpädagogische
Förderung LaSuB

Unterstützungs- bzw. Vernetzungsmöglichkeiten zum Sozialverhalten

Dokumente:

Darstellung bzw. Dokumentation von z. B. Verhaltensauffälligkeiten und ergriffenen schulinternen Maßnahmen (z. B. bisherige Absprachen, Festlegungen mit Schülerin bzw. Schüler, Personensorgeberechtigten, weiteren Beteiligten und erreichten Ergebnissen, siehe auch Folie 7; Leistungsdiagnostik/ Pädagogische Diagnostik, Förderplan, Entwicklungsbericht)

Darstellung bzw. Dokumentation von z. B. Verhaltensauffälligkeiten und ergriffenen schulexternen Maßnahmen (z. B. Befundberichte/Diagnosen / Gutachten/Therapieberichte bzw. Ergebnisse extern aufgesuchter Unterstützung)

Unterstützungs- bzw. Vernetzungsmöglichkeiten zum Sozialverhalten

Weitere Informationen zur Beratung der Eltern:

- Kinder- und Jugendärztin bzw. –arzt ist grundsätzlich die erste Anlaufstelle bei allen körperlichen und psychischen Problemen. Bei Notwendigkeit erfolgt eine Überweisung zu spezifischen Fachärzten.
- Adressen der Kinder- und Jugendärzte sowie ambulant praktizierender Psychotherapeuten sind auf der Internetseite zu erhalten:
<https://asu.kvs-sachsen.de/arztsuche/>
- In Erziehungs- und Familienberatungsstellen beraten Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne Antragsverfahren und kostenfrei.

- Das Autismuszentrum Oberlausitz bietet ambulante und mobile Leistungen zur Förderung, Aufklärung und Beratung.

Informationen:

<https://www.buergerhilfe-sachsen.de>

<https://www.autismuszentrum-oberlausitz.de>

- Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) dient ebenso dem Ziel, Schule allein bewältigen zu können.

Exkurs „Schulbegleitung“

Protokoll der Ergebnisse des Förderausschusses zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

- Empfehlung einer Schulbegleitung aus sonderpädagogischer Sicht
Aus sonderpädagogischer Sicht sind begründete Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Schülerin/der Schüler eine (drohende) seelische, geistige, körperliche oder Sinnesbehinderung hat und über die vorrangig sicherzustellenden schulischen Gelingensbedingungen nach dem SächsSchulG hinaus eine Schulbegleitung erforderlich sein könnte.
- Die Eltern wurden beraten, einen Antrag auf Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe an schulischer Bildung beim zuständigen Rehabilitationsträger (Jugend- oder Sozialamt der Landkreise und Kreisfreien Städte) zu stellen.
- Eine relevante fachärztlich gestellte Diagnose der Schülerin/des Schülers liegt bereits vor oder die Eltern wurden vorsorglich darauf hingewiesen, unverzüglich eine ärztliche Diagnostik durchführen zu lassen.
- Die Entscheidung über einen Leistungsanspruch dem Grunde nach und die Notwendigkeit geeigneter und erforderlicher Teilhabeleistungen obliegt dem alleinzuständigen Rehabilitationsträger.

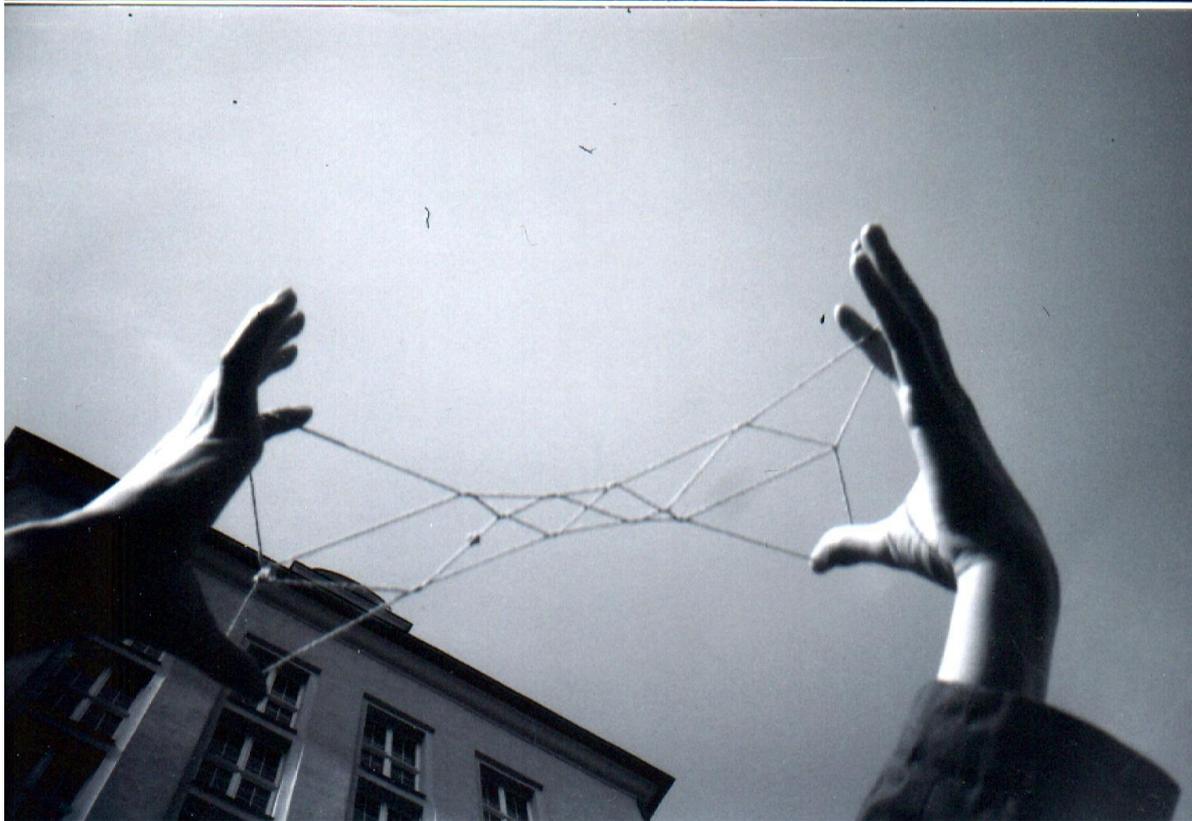


Koordinatorin für Inklusion

Regine Wolff

E-Mail: regine.wolff@lasub.smk.sachsen.de

Telefon: 03591/621 204



Franziska Rauscher, Hände

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.